

Wiederzulassung nach Infektionskrankheiten

Erkrankung:	Wiederzulassung:	Attestpflicht:
Durchfall/Erbrechen:	48 Stunden symptomfrei	Nicht erforderlich
Fieber:	24 Stunden fieberfrei	Nicht erforderlich
Krätze:	24 Std nach Behandlung mit einem Antiscabiespräparat. Alle Mitglieder der Wohngemeinschaft sollten sich untersuchen bzw., bei Krankheitsanzeichen, mitbehandeln lassen	Erforderlich
Kopfläuse:	Nach erster von zwei Behandlungen und schriftlicher Bescheinigung der Eltern, dass eine Behandlung ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Eine Sicherheitsbehandlung nach 8 – 10 Tagen ist erforderlich.	Bei wiederholtem Befall erforderlich
Ansteckende Bindehautentzündung:	Nach ärztlichem Urteil, sobald kein Sekret bzw. keine Rötung mehr vorhanden ist. Frühestens nach 48 Std.	Erforderlich
Hand-Mund-Fuß:	Nachdem die Bläschen verschwunden bzw. eingetrocknet sind.	Nicht erforderlich
Scharlach:	24 Stunden nach Beginn einer Antibiotikatherapie und Symptomfreiheit. Ohne Antibiotikatherapie frühestens 2 Wochen nach dem Abklingen der Symptome.	Attestpflicht nur ohne Antibiotikatherapie
Brüche mit Gipsverband:	Einzelfallentscheidung Voraussetzung: uneingeschränkte Teilnahme am pädagogischen Alltag	Nicht erforderlich.
Operationen:	Je nach Eingriff:	Erforderlich

Hinweis für Eltern: Die oben genannten Regelungen sind verbindlich. Bitte beachten Sie, dass Ihr Kind auch dann nicht kitatauglich sein kann, wenn es keines der aufgeführten Symptome mehr zeigt. Ein Kind muss sich insgesamt gesund und fit fühlen, um am Kita-Alltag teilnehmen zu können. Falls Ihr Kind weiterhin geschwächt oder nicht in der Lage ist, den Tagesablauf in der Kita zu bewältigen, sollte es noch zu Hause bleiben.